

STUDIERN IN weingarten



=

WOHNEN IN weingarten



Liebe Studentin, lieber Student, wir möchten Sie herzlich in Weingarten begrüßen!

Mit dem Beginn Ihres Studiums in Weingarten beginnt für Sie ein neuer Abschnitt in Ihrem Leben. Wie jede Änderung geht auch diese nicht vollkommen unbürokratisch vonstatten.

Deshalb ist es zum Beispiel notwendig, dass Sie sich innerhalb von 2 Wochen nach Ihrem Umzug beim Einwohnermeldeamt anmelden.

Dort, wo Sie sich zeitlich mehr aufhalten (privat oder studierenderweise), ist Ihr Hauptwohnsitz. So sollten Sie sich auch anmelden.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Seit dem 01. Januar 2012 wird in Weingarten eine Zweitwohnungssteuer erhoben. Davon betroffen sind grundsätzlich alle Personen, die mit Nebenwohnsitz in Weingarten gemeldet sind, also auch Studenten. Sollten Sie jedoch in Weingarten Ihren Hauptwohnsitz anmelden, sind Sie hiervon nicht betroffen.

Was müssen Sie tun?

Kommen Sie ins Einwohnermeldeamt,
Zeppelinstraße 3 – 5, Zimmer 22

Was müssen Sie mitbringen?

- Ihren Personalausweis
- Wohnungsgebermeldung *
- Wenige Minuten Ihrer Zeit

Und dann?

Erledigen wir Ihre Anmeldung!

Unsere Öffnungszeiten:

Mo:	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr 13.45 Uhr bis 16:00 Uhr
Di:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mi:	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Do:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.45 Uhr bis 17.30 Uhr
Fr:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen
Ihr Einwohnermeldeamt unter
0751 / 405 - 172 oder 0751 / 405 - 173
gerne zur Verfügung.

**Eine Information der Stadt Weingarten
zum Wohnsitz für Studierende**

Neueste Informationen und Wissenswertes über die
Große Kreisstadt Weingarten erhalten Sie über
unsere Internetpräsentation:

www.weingarten-online.de

*www.weingarten-online.de/wohnungsgebermeldung

Infos zur Zweitwohnungssteuer

Ich habe kein eigenes Einkommen, bin ich trotzdem steuerpflichtig?

Ja. Die Zweitwohnungssteuersatzung knüpft die Steuerpflicht an das Innehaben einer Zweitwohnung an. Dabei spielt es keine Rolle, von wem und mit welchen Mitteln dieser besondere Aufwand einer Zweitwohnung finanziert wird.

Wie wird die Steuer berechnet?

Die Steuer beträgt **10 % der Jahresnettokaltmiete**. Nettokaltmiete ist die Miete ohne Betriebskosten und ohne Heizkosten.

Wurde eine Bruttokaltmiete (Miete einschl. Nebenkosten, ohne Heizkosten) vereinbart, wird diese um 10 % vermindert.

Wurde eine Bruttowarmmiete (Miete einschl. Neben- und Heizkosten) vereinbart, wird diese um 20 % vermindert.

Wann beginnt und wann endet die Steuerpflicht?

Die Steuer wird monatsgenau abgerechnet, das heißt, am 1. Tag des dem Einzug folgenden Monats beginnt die Steuerpflicht. Sie endet mit dem Ablauf des Monats in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

Der Betrag ist einmal im Jahr zur Zahlung fällig, es ergeht ein Jahressteuerbescheid.

Haben Sie weitere Fragen zur Zweitwohnungssteuer?

Auskünfte erhalten Sie im Steueramt

Schützenstraße 3/1, EG

Tel.: 0751 / 405-271 Frau Keinath

k.keinath@weingarten-online.de

Öffnungszeiten:

Steueramt/Zweitwohnungssteuer

Mo. – Fr.: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Hintergrund für die Einführung der Zweitwohnungssteuer:

Um allen Bürgerinnen und Bürgern ein positives Arbeits- und Lebensumfeld bieten zu können, muss die Gemeinde zahlreiche städtische Einrichtungen wie Sportanlagen, Parks, Fahrradwege, Museen schaffen und unterhalten. Dies kostet Geld, welches die Gemeinden teilweise über den Finanzausgleich für die mit Erstwohnsitz gemeldeten Bürger vom Land Baden-Württemberg in Form von Schlüsselzuweisungen erhält. Da jedoch auch Personen mit Zweitwohnsitz von der Infrastruktur profitieren und alle an den Kosten beteiligt werden sollen, hat der Gemeinderat entschieden zum 01.01.2012 die Zweitwohnungssteuer einzuführen.